

§ 3

(1) Die Minister für Handel und Versorgung der Länder haben die Stadt- bzw. Kreisräte für Handel und Versorgung, die Staatlichen Vertragskontore sowie die Handelsorgane und alle übrigen zum Vertragsabschluß verpflichteten Bedarfsträger beim Vertragsabschluß anzuleiten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Vertragsabschlüsse zu überwachen, damit die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt ist.

(2) Die Stadt- bzw. Kreisräte für Handel und Versorgung sind verpflichtet, zu überwachen, daß der

Abschluß von Verträgen im Kreisgebiet im Rahmen des Kreisverteilerplanes erfolgt und daß alle im Verteilerplan vorgesehenen Warenlieferungen durch entsprechende Verträge gesichert sind. Außerdem haben sie die Realisierung der Verträge laufend zu kontrollieren.

Berlin, den 28. Juni 1951

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V. Baender
Staatssekretär

Berichtigungen

Die Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-schuhmacher-Handwerk (GBl. S. 462) — ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 147 ist

1. in Position 5 (S.463) hinter dem Wort „Material:“ zu ergänzen: „Kork 1,05 DM“;
2. in Position 73 (S. 467) muß es statt „G-Schuh“ richtig heißen: „je Schuh“.

In der Anlage 2, Position 73 (S. 469), muß es in den Spalten I, II, III unter „Fertigungskosten in Ortsklasse“ und unter „Endpreise in Ortsklasse“ jedesmal richtig heißen:

„DM	DM	DM
2,55	2,43	2,33“
	statt	
„17,85	17,01	16,31.*“

Die Preisverordnung Nr. 164 vom 28. Juni 1951 — Verordnung über Preise für Saatlein, Fruchtart Faserlein, und für Saathanf (GBl. S. 622) — ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 4 Abs. 3 muß es in der Tabelle (S. 622) in der ersten Zeile unter Saathanf statt „2,60 DM“ richtig heißen „3,60 DM“.

Im § 6 (S. 623) muß es statt „von 20 kg bis unter 50 kg“ richtig heißen „von 25 kg bis unter 50 kg“.

In der Anlage (S. 623) muß es in der 1. Spalte „Fruchtart und Anbaustufe“ statt „Anerkannter Nachbau I und II“ richtig heißen „Anerkannter Nachbau I und II sowie 1. Absaat“.